Zur besseren Lesbarkeit aus dem Bebauungsplan nochmals übernommen:

Textliche Festsetzungen

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend der räumlichen Abgrenzung als reines Wohngebiet festgesetzt.
- 2. Untergeordnete Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
- 3. Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoss-Fußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anstoßenden natürlichen Terrain liegen. Bei Hangbebauung gilt dieses nur hangseitig.
- 4. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise ist untersagt.
- 5. Als Einfriedung entlang der Straße sind nur Holzlattenzäune mit einer Gesamthöhe von max. 1,00 m über Gehsteigoberkante gestattet.
- 6. Auf den im Plan festsetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür ausgewiesenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn dadurch ein einheitlicher Baukörper entsteht.
- 7. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschosszahl und die überbaubare Fläche sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.
- 8. Gebäude mit der Geschosszahl E + U sind als sogenannte Hangtypen nach Möglichkeit so zu errichten, dass sie hangseitig erdgeschossig und talseitig zweigeschossig erscheinen.
- 9. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Vorschriften einschließlich des bisherigen Bebauungsplans der Gemeinde Großgeschaidt soweit sie diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.
- 10. Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen zulässig: